

Gesellschaftsvertrag der Magdeburger Börsengesellschaft bR

Änderung per 01.01.2021

Prämabel

Die MBG wurde im August 2001 mit Vertrag vom 02.08.2001 gegründet. Der bestehende Gesellschaftsvertrag und auch alle Nachträge werden durch den neu gefassten Gesellschaftsvertrag vollständig ergänzt.

§ 1 Name und Rechtsform

Wir haben uns am 02.08.2001 mit Vertrag zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach deutschem Recht zusammengeschlossen. Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung „Magdeburger Börsengesellschaft bR“. Sofern in diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen sowie die Vertiefung des Börsenfachwissens. Kursgewinne, Kursrückgänge und Verluste sind aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte möglich. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

Den Gesellschaftern ist ebenso bekannt, dass sich wirtschaftliche und politische Ereignisse positiv oder negativ auf das Gesellschaftsvermögen auswirken können.

Die Geschäftsführung und der Beirat haften nicht für entstandene Verluste, wenn sie die Anlagengrundsätze gemäß § 9 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Gesellschafter

Neben den bisherigen Gesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen werden. Hierzu muss der Geschäftsführer den Aufnahmeantrag prüfen und bestätigen. Der Stellvertretende Geschäftsführer oder eine Person aus dem Beirat prüft diesen dann abschließend in einer Sitzung nochmals.

§ 5 Eigentumsrechte

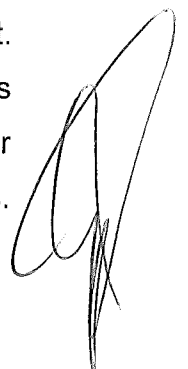
(1) Der Kapitalanlagebetrag eines Gesellschafters wird in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen den Gesellschaftern nicht zur Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§ 6 Mindestanlage, Periodische Anlage, Kosten, Bankverbindung.

(1) Eine Mindestanlagesumme je Mitglied von 1.000,- Euro ist vorgesehen. Neumitglieder können die Mindestanlagesumme innerhalb der ersten 12 Monate einzuzahlen. Ein Unterschreiten der Mindestanlagesumme führt zum Ausschluss aus der Gesellschaft gemäß § 7.

(2) Jeder Gesellschafter überweist die von ihm gewählte Anlagesumme, die monatliche Mindestanlagesumme beträgt 25 Euro bzw. ein Vielfaches davon (50 - 75 Euro etc. und die Maximalanlagesumme 500 Euro (Staffelung zu je 25 Euro), auf das Gesellschafterkonto bis zum 10. Werktag des Monats ein. Einzahlungen die später erfolgen, werden erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 1. Alle Einzahlungen im laufenden Monat nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung teil.

(3) Die Kosten der Gesellschaft werden aus den laufenden Einzahlungen gezahlt. Die Kosten des Managements für ein Kalenderjahr begrenzen sich auf 1,5 % des Gesellschaftsvermögens. Stichtag für die Bewertung ist jeweils Quartalsweise der letzte Handels- bzw. Arbeitstag im Quartal des jeweils laufenden Geschäftsjahres.



(4) Die Bankverbindung des Gesellschaftskontos wird immer von der Geschäftsführung bekannt gegeben, dies gilt auch für Änderungen hierzu.

§ 7 Ein- und Auszahlungen

- (1) Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag sowohl beliebig erhöhen, vermindern bis mindestens 1.000€ als auch ganz auflösen (gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft gemäß § 8.) Weiterhin hat jeder Gesellschafter die Möglichkeit, Sonderzahlungen von mindestens 500,- Euro oder ein Vielfaches dessen zu tätigen. Die Gesamtbeteiligung des Gesellschafters am Gesamtvermögen darf aber nicht mehr als 20 Prozent erreichen.
- (2) Gewünschte Auszahlungen müssen der Geschäftsführung per Brief oder Email bis zum ersten des Monats bekannt gegeben werden, in welchem die Liquidation der Anteile erfolgen soll. Auszahlungen von Anteilen erfolgen zum Ende des laufenden Quartals, wobei mindestens 2 volle Kalendermonate gegeben sein müssen. Bei Auszahlungen aufgrund Ausscheidens des Gesellschafters tritt § 8 in Kraft. Die Bewertung der auszuzahlenden Anteile, erfolgt durch den amtlichen Schlußkurs des letzten Börsentages der Frankfurter Wertpapierbörse im Liquidationsmonat.

Gewünschte Auszahlungen, gemäß Absatz 1, erfolgen im Rahmen der unten angegebenen Übersicht.

Eingang des Antrages bis	Bewertung der Anteile	Auszahlung bis zum
31.Januar	31.Januar	31. März
28.Februar	28.Februar	30. Juni
31.März	31.März	30. Juni
30.April	30.April	30. Juni
31. Mai	31.Mai	30. September
30. Juni	30.Juni	30. September
31. Juli	31.Juli	30. September
31.August	31.August	31. Dezember
30.September	30.September	31. Dezember
31.Oktober	31.Oktober	31. Dezember
30.November	30.November	31. März
31.Dezember	31.Dezember	31. März



- (3) Jeder Gesellschafter kann für den Zeitraum von insgesamt 12 Monaten, auf schriftlichen Antrag, seine Zahlungen aussetzen. Dies gilt aber nur wenn § 6 Abs. 1 erfüllt ist bzw. bleibt. Dies ist auch mehrfach möglich.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschafter kann zum Monatsersten per Email oder Brief kündigen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Das gleiche gilt im Falle eines Todes eines Gesellschafters, der Pfändung eines Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.
- (2) Im Todesfall eines Gesellschafters rücken die Erben nicht in seine Position als Gesellschafter nach. Sie erhalten den Wert, den der Gesellschafteranteil am Ende des Monats hatte, in dem der Tod des Gesellschafters dem Investmentclub formlos (mit Nachweis) mitgeteilt wurde, per Ende des folgenden Quartals ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen sich die Erben entsprechend legitimieren.
- (3) Befindet sich ein Gesellschafter mit der Zahlung der Mindestanlagesumme drei Monate im Rückstand, wird er von der Teilnahme an der Gesellschaft ab Beginn seines Rückstandes ausgeschlossen. Der Ausschluss ist durch die Geschäftsleitung zu verkünden.
- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter wird der aktuelle Gesellschaftsanteil per Ende des folgenden Quartals ausgezahlt. Die Bewertung der auszuzahlenden Anteile erfolgt durch den amtlichen Schlußkurs des letzten Börsentages in dem Monat, in dem der Gesellschafter ausscheidet.

Die Bearbeitungen von Kündigungen erfolgt im Rahmen der unten angegebenen Übersicht.

Eingang der Kündigung bis	Bewertung der Anteile	Auszahlung bis zum
31.Januar	31.Januar	30. Juni
28.Februar	28.Februar	30. Juni
31.März	31.März	30. Juni
30.April	30.April	30. September
31. Mai	31.Mai	30. September
30. Juni	30.Juni	30. September
31. Juli	31.Juli	31. Dezember



31. August
30. September
31. Oktober
30. November
31. Dezember

31. August
30. September
31. Oktober
30. November
31. Dezember

31. Dezember
31. Dezember
31. März
31. März
31. März

§ 9 Anlagegrundsätze

- (1) Die eingezahlten Gelder sowie die Erträge aus den getätigten Geschäften werden von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in börsennotierten Aktien und verzinslichen Wertpapieren investiert, deren Risiko überschaubar ist.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht zur Kreditaufnahme und auch nicht zu Geschäften berechtigt, die möglicherweise eine Nachschusspflicht (Futures, bestimmte Short-Geschäfte) der Gesellschafter begründe.
- (3) Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Depots. Jeder Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass die Wertpapieranlage Kurs- bzw. Wertschwankungen beinhaltet. Jeder, der der Gesellschaft beiträgt, versichert, daß ihm diese Risiken bekannt sind bzw. er sich andernfalls über solche Risiken ausführlich informiert.

§ 10 Gewinn- und Verlustzuweisung

Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Gesellschaftervermögen an den Einkünften beteiligt.

§ 11 Vermögensbeteiligung

- (1) Das Gesellschaftsvermögen wird jeweils zum Monatsende auf Basis der amtlichen Schlußkurse bewertet.
- (2) Entsprechend den steuerlichen Gesetzen werden jährlich die Einkünfte der Gesellschafter mit einer Feststellungserklärung durch einen Steuerberater dem zuständigen Finanzamt erklärt.



§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Beirat führt halbjährlich eine Sitzung durch. Der Beirat prüft und bewertet die jeweilige Anlagen und Anlageentscheidungen. Über das Treffen des Beirates ist ein Protokoll zu führen und dieses ist allen Gesellschaftern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, fasst sie sämtliche Beschlüsse. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung für alle Mitglieder ist einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Dabei soll die Jahresversammlung für das Kalendervorjahr bis zum Ende des 2. Quartals im darauffolgenden Jahr zu erfolgen. Dies gilt unter der Voraussetzung das alle notwendigen Unterlagen dem Geschäftsführer vorliegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher per Email oder Brief einzuberufen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
- (4) Jeder Gesellschafter ist selbstständig verpflichtet, der Geschäftsleitung Änderung zu seiner Anschrift, Steuerlichen Daten und seiner Emailadresse mitzuteilen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens Fünf Gesellschafter oder die Kontrollperson oder die Geschäftsführung hierzu schriftlich einen Antrag stellt. Der Geschäftsführer kann davon unabhängig jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit einer wenn notwendigen Frist von 2 Wochen einberufen.



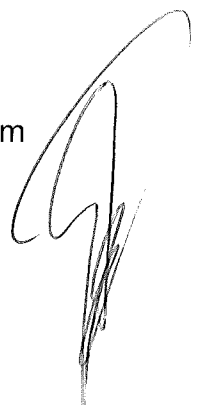
(6) § 14 Aufgaben der jährlichen Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:

1. Änderungen des Gesellschaftervertrages
2. Entlastung und Neuwahl der Geschäftsführung
3. Entlastung und Neuwahl des Beirates
4. Wahl der Kontrollperson
5. Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund
6. Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Jährlichen Versammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung eine Stimme, die er schriftlich bzw. per Email auch zulässig auf eine andere Person übertragen darf.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Sollte die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlußfähig sein, so hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von den dort vertretenden Stimmen beschlußfähig ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers. Beschlüsse gem. § 14 Ziffer 1 und Ziffer 5 bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Soweit ein Gesellschafter durch die Abstimmung selbst unmittelbar betroffen ist, z. B. in den Fällen des § 14 Ziffer 2 bis Ziffer 4, ist dieser Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Sie sind jedoch auf Antrag geheim durchzuführen.



§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter. Die Personen der Geschäftsführung werden auf der jeweiligen Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer kann/darf nicht im Beirat vertreten sein
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 frei gewählten Mitgliedern. Der Beirat wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Personen des Beirates werden auf der Gesellschafterversammlung gewählt und eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Beiratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit maximal einen Aufwendersatz.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt eine Kontrollperson, die nicht der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter sein darf.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritter für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Alle Rechtshandlungen bedürfen der Grundlage dieses Vertrages. Im Falle der Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch seinen Stellvertreter, im Falle dessen Rücktritts durch die Kontrollperson vertreten bzw. fortgeführt.
- (2) Seine Aufgaben sind vornehmlich folgende:
 - a) die Abwicklung aller Bankgeschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Wertpapieren,



- b) die Erstellung und die Übergabe der Gesellschaftsabrechnung
- c) die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere die Feststellungserklärung
- d) die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
- e) die Organisation und Leitung der Beiratssitzungen
- f) Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr in der Gesellschafterversammlung
- g) Bewertung des Gesellschaftsvermögens
- h) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation innerhalb von drei Monaten bzw. je nach den Rechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

§ 18 Kontrollperson

Aufgabe der Kontrollperson ist es, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen jederzeit eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftervermögens zu verschaffen. Die Kontrollperson berichtet über ihre Feststellungen jeweils in der Gesellschafterversammlung für das zu beschließende Geschäftsjahr. Sowohl die Geschäftsleitung als auch der Beirat, sind der Kontrollperson jederzeit auf Nachfrage Auskunftspflichtig.

§ 19 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird durch ein vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll der Gesellschafterversammlung gewahrt. Bei einer inhaltlichen Änderung des Vertrages erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung mit der geänderten Fassung.

Im Falle der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftervertrag im übrigen gültig. An die Stelle der



nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Magdeburg, der 12.04.2021

Name und Unterschrift jedes einzelnen Gesellschafters

Name, Vorname	Vertreten durch
Grohe Steffen	Junghanns, Ulf
Gundermann Rudolf	
Junghanns Ulf	
Kiethe Karsten	Weber, Mike
Kühne Matthias	Junghanns, Ulf
Robert Richter	Junghanns, Ulf
Michailjuk Alexander	
Werner, Joachim	Junghanns, Ulf
Monika Scheibe	
Weber Rayk	Weber, Mike
Prall Roland	Junghanns, Ulf
Rusch Karsten	Junghanns, Ulf
Weber Mike	
Dr. Rusch Christian	Weber, Mike
Schneegaß Jörg	Junghanns, Ulf
Mirek Mandy	Junghanns, Ulf
Richter Doreen	Junghanns, Ulf
Werner Gerrit&Jacqueline	Junghanns, Ulf
Baumgarten Michael	Junghanns, Ulf

Unterschrift